

„20+1=20“

**Leiharbeitnehmer und
betriebsverfassungsrechtliche
Schwellenwerte**

29.02.2012

Ausgangslage (1)

- „Das Arbeitsrecht ist wie kein anderes Rechtsgebiet von Schwellenwerten geprägt, an deren Erreichen, Über- oder Unterschreiten die unterschiedlichsten Rechtsfolgen geknüpft sind (u.a. die Ausgestaltung der Arbeitnehmermitbestimmung sowie das Schutzniveau der Belegschaft eines Betriebes)“ (*Mävers, ArbR 2011*).
- Bsp.:
 - § 9 BetrVG (Anzahl der BR-Mitglieder)
 - § 38 BetrVG (Anzahl der Freistellungen)
 - § 99 BetrVG (Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen)
 - § 106 BetrVG (Errichtung eines WA)
 - § 111 BetrVG (Beteiligung bei Betriebsänderungen)

Ausgangslage (2)

- Expansion der Zeitarbeitsbranche im Zuge der rechtlichen Änderungen im Rahmen der Hartz-Gesetze.
 - => Beschäftigung von Leiharbeitnehmern auf Dauerarbeitsplätzen.
 - => Ausdünnung der Stammebelegschaft.
- In den letzten zehn Jahren hat sich die Zahl der Leiharbeitnehmer auf 910.000 (Stand: Juni 2011) mehr als verdoppelt. *(Quelle: BA)*

Bedeutung für den Betriebsrat

- Vertritt der BR diese Leiharbeiternehmer?
 - (+) Kraft gesetzlicher Vorgabe (§ 14 Abs. 2, 3 AÜG)
 - Wahrnehmung von Sprechstunden, Ausübung des Beschwerderechts, Teilnahme an Betriebsversammlungen, Übernahme etc.
 - (+) BAG: Regelungen nicht abschließend!
 - Mitbestimmung u.a. auch in sozialen Angelegenheiten (§ 87 BetrVG) sowie Auskunft und Überwachung (§ 80 BetrVG)
- Sind die Leiharbeiternehmer i.d.F. auch im Rahmen der Schwellenwerte zu berücksichtigen?

Aktuelle Rechtsprechung (1)

- § 111 BetrVG

In Unternehmen mit in der Regel **mehr als zwanzig wahlberechtigten Arbeitnehmern** hat der Unternehmer den Betriebsrat über geplante Betriebsänderungen, die wesentliche Nachteile für die Belegschaft oder erhebliche Teile der Belegschaft zur Folge haben können, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und die geplanten Betriebsänderungen mit dem Betriebsrat zu beraten.(...)

Aktuelle Rechtsprechung (1)

- Landesarbeitsgericht Hamm v. 31.03.2010 - 3 Sa 53/10
„An der Einbeziehung von Leiharbeitnehmern sieht sich die Kammer allerdings anhand des Verständnisses des Wortlauts „wahlberechtigter Arbeitnehmer“ gehindert, wie ihn das Bundesarbeitsgericht dem Begriff beilegt.“
- BAG v. 16.04.2003 – 7 ABR 53/02
*„Im Rahmen der zu berücksichtigenden Belegschaftsstärke sind nur betriebsangehörige Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Das sind Arbeitnehmer, die in einem **Arbeitsverhältnis** zum Betriebsinhaber stehen und die in die Betriebsorganisation des Arbeitgebers **eingegliedert** sind.“*

Aktuelle Rechtsprechung (1)

- BAG v. 18.10.2011 – 1 AZR 335/10
„Bei der Ermittlung des Schwellenwerts von 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern sind Leiharbeiter, die länger als drei Monate im Unternehmen eingesetzt sind, mitzuzählen, obwohl sie nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Entleiher stehen.“

Aktuelle Rechtsprechung (1)

- Argumentation
 - Leiharbeitnehmer sind keine „wahlberechtigten Arbeitnehmer“ iSv § 9 BetrVG (BAG 7. Senat).
 - Wegen unterschiedlicher Zielrichtung von § 9 und § 111 BetrVG sind Leiharbeitnehmer allerdings „wahlberechtigte Arbeitnehmer“ iSv § 111 BetrVG.
 - Zweck: Angemessenes Verhältnis zwischen Anzahl der BR-Mitglieder und Zahl der betriebsangehörigen Arbeitnehmer ⇔ Vermeidung finanzieller Überforderung kleiner Unternehmen durch Sozialpläne.
 - In der Folge sind Leiharbeitnehmer im Rahmen des § 111 BetrVG zu berücksichtigen, soweit sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt sind (§ 7 S. 2 BetrVG) und zu den „in der Regel“ Beschäftigten gehören.

Aktuelle Rechtsprechung (2)

- § 9 BetrVG

Der Betriebsrat besteht in Betrieben mit in der Regel
5 bis 20 **wahlberechtigten Arbeitnehmern** aus einer
Person,

21 bis 50 **wahlberechtigten Arbeitnehmern** aus 3
Mitgliedern,

51 **wahlberechtigten Arbeitnehmern**

bis 100 Arbeitnehmern aus 5 Mitgliedern,(...)

Aktuelle Rechtsprechung (2)

- Landesarbeitsgericht Nürnberg v. 02.08.2011 – 7 TaBV 66/10
 - *„Bei der Bestimmung der Größe des Betriebsratsgremiums sind Leiharbeitnehmer nicht zu berücksichtigen (...) Arbeitnehmer in diesem Zusammenhang kann nur sein, wer mit dem Entleiher, in dessen Betrieb gewählt wird, in einem Arbeitsverhältnis steht.“*
 - *„Die in § 9 BetrVG festgesetzte Anzahl der Betriebsratsmitglieder berücksichtigt aber nach wie vor nicht den erhöhten Arbeitsumfang des Betriebsrats dort, wo die Leiharbeitnehmer einen erheblichen Anteil an den im Betrieb insgesamt Beschäftigten ausmachen. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, dass die Kapazitäten des Betriebsrats dort nicht ausreichen.“*
- => Aufgabe des Gesetzgebers, nicht der Gerichte regelnd einzugreifen.

Aktuelle Rechtsprechung (2)

- BAG – 7 ABR 69/11
- Argumente für Berücksichtigung der Leiharbeitnehmer
 - Bisherige BAG-Rechtsprechung zu alter Rechtslage
 - Betriebliche Repräsentation der Leiharbeitnehmer
 - „Schieflage“
 - Missbrauchsgefahr
 - Vgl. BAG v. 15.12.2011 - 7 ABR 65/10
 - Vgl. LAG Hamm v. 31.03.2010 - 3 Sa 53/10

„Wird in unterschiedlichen Bestimmungen des BetrVG ein identischer Wortlaut gewählt, ist es nach Auffassung der Kammer ausgeschlossen, den Wortlaut unterschiedlich je nach Bestimmung zu verstehen. Dem Wortlaut kann nur eine einheitliche Bedeutung in allen maßgeblichen Vorschriften beigemessen werden.“

Kontakt:

Georg Sendelbeck

Rechtsanwalt

Kanzlei Manske & Partner

Bärenschanzstr. 4

90429 Nürnberg

Tel: 0911-307310

Fax: 0911-265150

Mail: sekretariat.sendelbeck@manske-partner.de

Web: www.manske-partner.de